



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH OS 1 (S. 129-132)**

Titel                       **Gesetz, betreffend die Organisation der  
Bezirksbehörden im Bezirk Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum                     31.05.1831

[S. 129] Der Große Rath,

gestützt auf den Art. 71. der Verfassung, welcher in Hinsicht auf den Bezirk Zürich dem Gesetze vorbehält, die Verhältnisse zwischen der Stadt und den Landgemeinden festzusetzen und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlung und der Bezirksbeamtungen anzuordnen,

verordnet, was folgt:

§. 1. Die Bezirksversammlung des Bezirkes Zürich besteht aus 200 Wahlmännern, von denen 90 durch die stimmfähigen Bürger der Stadt Zürich und die daselbst nach Art. 72. der Verfassung stimmberechtig- // [S. 130] ten Ansäßen, und 110 durch die stimmfähigen Bürger der Landgemeinden und die daselbst stimmberechtigten Ansäßen gewählt werden.

Die Wahlmänner der Stadt Zürich werden in den vier Kirchgemeinden durch die Stimmberechtigten aus ihrer Mitte erwählt.

§. 2. Die Bezirksversammlung bildet einen Dreyervorschlag für die Stelle des Statthalters durch freye Wahl.

§. 3. Die Bezirksversammlung wählt in das Bezirksgericht drey Richter und zwey Ersatzmänner aus den Stadtbürgern, drey Richter und zwey Ersatzmänner aus den Landbürgern und einen siebenten Richter durch freye Wahl. Aus diesen sieben Richtern bezeichnet sie den Präsidenten und Vice-Präsidenten durch freye Wahl. Das Gericht wählt seinen Schreiber frey aus dem Canton, ohne besondere Rücksicht auf die Notarien.

Die Bezirksversammlung wählt ferner zwey Bezirksräthe und einen Ersatzmann aus den Stadtbürgern, zwey Bezirksräthe und einen Ersatzmann aus den Landbürgern.

§. 4. Der Bezirksgerichtspräsident und der Statthalter sind verpflichtet, in der Stadt Zürich ihren Wohnsitz zu haben.

§. 5. Im Uebrigen gelten für die Bezirksversammlung, das Bezirksgericht, den Statthalter und die Bezirksräthe des Bezirkes Zürich alle in den organischen Gesetzen über die Bezirksbehörden aufgestellten Bestimmungen. // [S. 131]

Diejenigen außerwesentlichen Abänderungen, welche die örtlichen Verhältnisse der Stadt Zürich in Hinsicht auf die Erwählung der Wahlmänner und die Eröffnung der Bezirksversammlung erforderlich machen, ist der Regierungsrath von sich aus anzuordnen ermächtigt.

Hinsichtlich der durch Besorgung des Paßwesens veranlaßten besondern Kanzleybedürfnisse wird der Regierungsrath ermächtigt, dem Statthalter das erforderliche Kanzleypersonale anzuweisen und die Besoldung desselben provisorisch



festzusetzen. Die bleibende Festsetzung der dießfälligen Einrichtung ist dem Großen Rathe vorbehalten.

§. 6. Die bisherige gesetzliche Bestimmung, nach welcher das Notariat der Stadt Zürich an die Stelle des Bezirksgerichtschreibers geknüpft war, ist aufgehoben.

Zürich, den 31. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Ge- // [S. 132] setzes über die Organisation der Bezirksbehörden im Bezirk Zürich verordnet, was folgt:

Dieses Gesetz soll nebst der von uns heute beschlossenen Vollziehungsanleitung gedruckt und dem Oberamte Zürich zu angemessener Bekanntmachung und nöthiger Einleitung zugestellt werden.

Also beschlossen Montags den 6. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.03.2016]